

Notdienstversorgung

Frage:

Mindestens einmal im Monat haben wir Not- beziehungsweise Nachtdienst. Dabei sind wir jedes Mal unsicher bezüglich folgender Frage: Wann dürfen wir die Notdienstgebühr zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen und wann muss der Patient diese selber tragen?

Antwort:

Apotheken sind durch das Apothekengesetz (ApoG) verpflichtet, die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dazu gehört unter anderem die ständige Notdienstbereitschaft. Eine unkomplizierte und reibungslose Notdienstversorgung kann jedoch durch die vertraglich festgelegten Abgabevorschriften erschwert werden. Gemäß § 6 Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) darf die Apotheke zu folgenden Zeiten eine Notdienstgebühr von 2,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer erheben:

- Montag bis Samstag von 20 bis 6 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen
- am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr

Bei Ersatzkassen kann die Notdienstgebühr nur dann zulasten der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn der Arzt das Rezeptfeld „noctu“ angekreuzt oder einen entsprechenden Hinweis („noctu“, „cito“) aufgebracht hat. Bei Primärkassen wird die Notdienstgebühr in der Regel auch dann erstattet, wenn aus der Verordnung oder den Umständen hervorgeht, dass es sich um einen dringenden Fall handelt – die regionalen Lieferverträge sind aber diesbezüglich vor Abgabe zu prüfen. Reicht ein Patient im Notdienst allerdings ein älteres Rezept ein, das nicht am Notdiensttag ausgestellt wurde, so muss er in jedem Fall die Notdienstgebühr selbst bezahlen.

Zur Erinnerung: Erforderliche Angaben auf dem Notdienstrezept

Die Apotheke muss im Notdienst die folgenden Angaben auf das Rezept drucken:

- PZN und Einzelpreise der abgegebenen Arzneimittel
- gegebenenfalls das Sonderkennzeichen 02567024, zum Beispiel mit Faktor 5 für die Nichtabgabe eines Rabattartikels im Rahmen der Akutversorgung inklusive eines handschriftlichen Vermerks (z. B.: „Dringender Fall, sofortiger Therapiebeginn erforderlich!“) mit Datum und Unterschrift

Fazit

Im Notdienst steht die unverzügliche Versorgung der Patienten mit den dringend benötigten Arzneimitteln im Vordergrund. Dennoch kommt es immer wieder zu Retaxationen, wenn vertragliche Regelungen nicht eingehalten wurden. Deshalb sind auch im Notdienst die vertraglichen Regeln zu beachten, beziehungsweise ist ihr Nichtbeachten ordnungsgemäß auf dem Rezept zu begründen.



- **Sonderkennzeichen 02567018** für die **Notdienstgebühr: 2,50 Euro inkl. MwSt.** nach den verordneten Mitteln; bei Platzmangel kann auf den Aufdruck verzichtet und die Notdienstgebühr zum Gesamtbruttobetrag hinzuaddiert werden
- Zeit der Inanspruchnahme (Datum und Uhrzeit)

Zudem müssen auch im Notdienst Rabattarzneimittel vorrangig abgegeben werden. Nur wenn das Rabattarzneimittel zum Abgabezeitpunkt nicht in der Apotheke verfügbar, also nicht an Lager ist, darf die Apotheke gemäß § 4 Abs. 3 Rahmenvertrag von der Abgabe absehen (Akutversorgung). Alternativ zum rabattierten Arzneimittel darf die Apotheke jedoch auch im Notdienst nur ein Arzneimittel nach den Vorgaben des § 4 Abs. 4 Rahmenvertrag abgeben:

- **bei namentlicher Verordnung:** das namentlich verordnete Arzneimittel, eines der drei preisgünstigsten aut-idem-fähigen Arzneimittel oder ein importiertes Arzneimittel nach Maßgabe von § 5 Rahmenvertrag
- **bei Wirkstoffverordnung:** eines der drei preisgünstigsten aut-idem-fähigen Arzneimittel
- **Preisanker beachten:** zählt das namentlich verordnete Arzneimittel bereits zu den drei Preisgünstigsten, darf das abgegebene Präparat nicht teurer als das verordnete sein

Es kann aber vorkommen, dass im Notdienst weder das Rabattarzneimittel, noch die vertraglich erlaubten Alternativen in der Apotheke verfügbar sind, aber dafür ein teureres aut-idem-fähiges Arzneimittel. Die Abgabe eines dringend benötigten Arzneimittels sollte deshalb nicht verweigert werden. Es besteht die Möglichkeit, Rücksprache mit dem diensthabenden Arzt zu halten und dementsprechend auf dem Rezept zu dokumentieren (inkl. Datum und Unterschrift), dass die Abgabe des teureren Präparats in Abstimmung mit dem Arzt erfolgte.